

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz  
- 1. ÄndBbg BRKGVwV -**

Vom 16. Mai 2008

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1421) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 328), erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

**I.**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) wird wie folgt geändert:

1. Der Textziffer 1.1.2 wird nach Satz 1 folgender Hinweis angefügt:

*„Hinweis:*

*Auf Grund der Tarifverweisungen des § 44 Abs. 1 TVöD-BT-V und des § 23 Abs. 4 TV-L gelten die reisekostenrechtlichen Regelungen auch für die Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, An-stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“*

2. Textziffer 2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2 Dienstreisen sind die Erledigung von Dienstgeschäften für die Dienststelle außerhalb der Dienststätte, auch am Dienst- oder Wohnort (früher: Dienstgang).

*Hinweis:*

*Die in § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung aufgeführten dienstlichen Maßnahmen (zum Beispiel Zuteilung, Abordnung - auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung -, Zuweisung) sind für sich alleine betrachtet **keine** Dienstreisen im Sinne des Reise-kostenrechts; lediglich die aus Anlass dieser Maßnahmen erforderlichen Reisen (Dienstantritts-/Dienst-rückreise) sind Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 Satz 4, vergleiche auch § 11 Abs. 1 Satz 1).“*

3. In Textziffer 2.2.2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Entsprechendes gilt auch, wenn die Dienstreise innerhalb des Arbeitszeitrahmens der gleitenden Arbeitszeit (Rahmenarbeitszeit) an der Dienststätte hätte angetreten oder beendet werden können. Als Rahmenarbeitszeit gilt der in Arbeitszeitregelungen genannte Zeitrahmen, in dem Beginn und Ende der Arbeitszeit vom Beschäftigten selbst bestimmt werden kann; ansonsten gilt der Zeitrahmen der werktäglichen regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte. Der zeitliche Umfang der Rahmenarbeitszeit (Uhrzeit von - bis) ist im Erstattungsantrag Reisekosten im Feld ‚Ergänzende Ausführungen‘ anzugeben.“

4. Der Textziffer 2.2.2 werden folgende Textziffern 2.2.3 und 2.2.4 angefügt:

„2.2.3 Sonderregelung für Dienstreisende, die arbeitstäglich an ihren Wohnort (Pendler) beziehungsweise zu ihrer Wohnung zurückkehren:

Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am/zum Dienst- oder Wohnort, die während der Rahmenarbeitszeit (Textziffer 2.2.2) oder im unmittelbaren Anschluss hieran an der Dienststätte angetreten **und** an der Wohnung - ohne dass die Dienststätte erneut aufgesucht wird - beendet werden, werden wie mit privaten Reisen verbundene Dienstreisen behandelt; hierbei ist die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung außerhalb der Rahmenarbeitszeit ohne Belang. Entsprechendes gilt für Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften

am/zum Dienst- oder Wohnort, die vor Arbeitsaufnahme an der Wohnung angetreten **und** während der Rahmenarbeitszeit an der Dienststätte beendet werden. In Fällen des Satzes 2 oder 3 sind nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten erstattungsfähig.

- 2.2.4 Bei Dienstreisen zur Erledigung regelmäßiger **und** gleichartiger Dienstgeschäfte gilt abweichend von Textziffer 2.1.3 auch der auswärtige Geschäftsort innerhalb des Einzugsgebietes der Wohnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes) als Dienstort, sofern das zu erledigende Dienstgeschäft für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten **vorher** nach einem grundsätzlich nicht veränderbaren Dienst- oder Einsatzplan bestimmt ist. Art und Umfang sowie Zeitrahmen und Ort müssen sich unzweifelhaft aus dem Dienst- oder Einsatzplan ergeben. Als regelmäßig wird ein Dienstgeschäft angesehen, wenn es während des Sechsmonatszeitraums mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist; gleichartig ist ein Dienstgeschäft, wenn es sich wiederholend nach Inhalt und Dauer hinreichend bestimmt. Die Regelungen der Textziffer 2.2.3 sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

*Hinweis:*

*Die Voraussetzungen des regelmäßigen **und** gleichartigen Dienstgeschäftes müssen nebeneinander erfüllt sein (kumulativ).“*

5. In Textziffer 4.2.3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nur dann, wenn der Dienstherr für die Nutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel die Kosten übernommen oder erstattet hat.“

6. Textziffer 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Textziffer 5.0 wird Textziffer 5.0.1.

b) Nach Textziffer 5.0.1 werden folgende Textziffern 5.0.2 und 5.0.3 angefügt:

„5.0.2 In Fällen, in denen Geschäfts- und Dienstort ein und dieselbe politische Gemeinde sind (Text-ziffer 2.1.5), steht Dienstreisenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug von der Wohnung zum Geschäftsort und zurück nicht zu, wenn sie, um ihren regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen nachkommen zu können,

- täglich wechselnd zu einer von mehreren im Dienstort (Textziffer 2.1.3) liegenden Dienststellen/Dienststätten beziehungsweise anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes fahren müssen **und**
- von dort nach Erledigung des Dienstgeschäftes - ohne dass die (Beschäftigungs-) Dienststätte aufgesucht wird - zu ihrer Wohnung zurückkehren.

Erstattungsfähig sind in diesen Fällen nur die für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden zusätzlichen Kosten entsprechend den §§ 4 und 5; die Gewährung des Tagegeldes nach § 6 bleibt unberührt. Als täglich wechselnd wird ein Dienstgeschäft (Textziffer 2.1.2) auch angesehen, wenn es regelmäßig mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten ebenso für Dienstreisende, die am Dienstort wohnen.

*Hinweis:*

*In Fällen, in denen nach Erledigung des Dienstgeschäftes die Dienstreise an der (Beschäftigungs-)Dienststätte beendet wird, gelten stattdessen die Regelungen der Textziffer 2.2.3.*

5.0.3 Bei Dienstreisen aus Anlass der Abordnung - auch im Rahmen der Aus- oder Fortbildung - steht dem Dienstreisenden für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug von der Wohnung zum neuen Beschäftigungsort (Textziffer 2.1.3 Satz 6) und zurück eine Wegstreckenentschädigung nicht zu, wenn

- Dienst-/Wohnort und neuer Beschäftigungsort ein und dieselbe politische Gemeinde sind **und**
- die bisherige (Beschäftigungs-)Dienststätte während der Dauer der Abordnung nicht oder nur aus anderen als dienstlichen Gründen aufgesucht wird.

Erstattungsfähig sind in diesen Fällen nur die für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden zusätzlichen Kosten entsprechend den §§ 4 und 5; die Gewährung des Tagegeldes bei ein- oder zweitägigen Abordnungen nach § 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Bei Abordnungen von mehr als zwei Tagen ist die Gewährung des Tagegeldes nicht möglich.“

c) Textziffer 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrübliche Straßenverbindung maßgeblich. Verkehrübliche Strecken sind alle Verkehrswege, auf denen die auswärtige Dienststelle/Dienststätte und bei Rückkehr die Wohnung/Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann; dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg die/der Dienstreisende persönlich benutzt; Entsprechendes gilt auch bei Dienstreisen am Dienst-/Wohnort. Als maßgebliche Strecke ist im Regelfall nur die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung/Dienststätte und auswärtiger Dienststelle/Dienststätte (Textziffer 2.1.3 Satz 2) anzusehen. Längere Strecken sollen berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (beispielsweise Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen, offensichtlich verkehrsgünstiger) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden, wenn hierdurch eine - im Verhältnis zur kürzesten Straßenverbindung - erhebliche Fahrzeitverkürzung erzielt wird. Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.“

d) In Textziffer 5.2.1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zu- und Abgänge zu den Hauptverkehrsmitteln und für Dienstreisen aus Anlass der Abordnung (§ 11 Abs. 1 Satz 1), insbesondere im Rahmen der Aus- oder Fortbildung, ist ein erhebliches dienstliches Interesse grundsätzlich **nicht** anzuerkennen; sofern hiervon abgewichen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

7. Textziffer 7.1.5 wird wie folgt gefasst:

„7.1.5 Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer sind die Übernachtungskosten gleichmäßig nach Anzahl der Personen aufzuteilen. Gleiches gilt, wenn Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (beispielsweise Ehefrau/Ehemann) in einem Zimmer übernachten. Sofern dienstbedingt die Begleitung in Erfüllung von Repräsentationspflichten der/des Dienstreisenden erfolgt, werden nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten für die Begleitperson als sonstige Kosten nach § 10 Abs. 1 erstattet.“

8. Textziffer 11.1.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „im Einzugsgebiet des“ das Wort „auswärtigen“ gestrichen.

9. Textziffer 13.0 wird wie folgt gefasst:

„13.0 Eine Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen liegt vor,

- wenn Urlaubs- oder andere private Reisen mit einer angeordneten oder genehmigten Dienstreise zeitlich verbunden werden, also die Reisedauer aus privaten Gründen verlängert wird (§ 13 Abs. 1), **sowie**
- bei Dienstreisen, die einer angetretenen Urlaubsreise unmittelbar vorangehen, diese unterbrechen, vorzeitig beenden oder sich unmittelbar daran anschließen, ohne dass Dienstreisende vor Erledigung des Dienstgeschäftes in ihre Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt sind (§ 13 Abs. 2 bis 4).

Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, in dem Beschäftigten für volle Arbeitstage Dienstbefreiung oder Ausgleich von Zeitguthaben nach allgemeinen Vorschriften (Erholungsurlaubsverordnung, Sonderurlaubsverordnung, Tarifvertrag, Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg -, Arbeitszeitverordnung Polizei - AZV Pol -, Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZV Feu) erteilt worden ist, einschließlich aller diesen zeitlich unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden sowie eingeschlossenen dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen. Andere private Reisen sind Aufenthalte, zu denen es keines Urlaubs bedarf (beispielsweise Wochenendfahrten, verlängerte private Aufenthalte am Geschäftsort). Wollen Beschäftigte die Dienstreise mit Urlaub verbinden, haben sie dies der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorher mitzuteilen. In Abweichung zu § 13 Abs. 1 gelten die Erstattungstatbestände des § 13 Abs. 2 bis 4 nur für Urlaubsreisen, für die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise bereits Dienstbefreiung erteilt ist.

*Hinweis:*

*Der Urlaubsbegriff des § 13 Abs. 1 Satz 3 wird somit um sämtliche Freistellungstatbestände der AZV Bbg, wie gesetzliche Feiertage, wenn diese auf einen Arbeitstag fallen (§ 2 Abs. 3 Satz 1), dienstfreie Tage gemäß § 4, Gleittage (§ 7 Abs. 3), Dienstbefrei-ung/Freizeitausgleich (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3) sowie gleiche oder entsprechende Regelungen der AZV Pol beziehungsweise AZV Feu erweitert.“*

10. Textziffer 13.1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „zeitlich“ die Wörter „und räumlich“ gestrichen.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.